

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	38 (1965)
<b>Heft:</b>	1
 <b>Artikel:</b>	Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1964
<b>Autor:</b>	Kurz, H.R.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517688">https://doi.org/10.5169/seals-517688</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes



und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Gersau, Januar 1965  
Erscheint monatlich  
38. Jahrgang Nr. 1

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion      SRV-beglaubigte Auflage 7659 Exemplare

VON JAHR ZU JAHR

## Das Militärjahr 1964

Wer später einmal auf das Militärjahr 1964 zurückblickt, wird sich wundern über die Vielfalt an Höhen und Tiefen, an Leiden und Freuden, die sich darin gefolgt sind. Noch selten sind sich glanzvolle Höhepunkte und Zeiten bitterer Enttäuschung so nahe gestanden wie im Jahr 1964: der erfolgreichen Beteiligung der Armee an der Expo, insbesondere ihrem Ausstellungsteil «Wehrhafte Schweiz» und den wohlgelungenen Armeetagen, folgte die für alle Beteiligten betrübliche Affäre der Miragebeschaffung, die einen dunklen Schatten auf die militärische Tätigkeit unseres Landes — und sogar darüber hinaus — geworfen hat. Diese Geschehnisse der Innenpolitik haben zweifellos darum ein besonderes Gewicht erhalten, weil ihnen von der aussenpolitischen Seite her kein entsprechendes Gegengewicht gegenübergestanden hat, so dass sich das ganze grosse Interesse und die volle Anteilnahme, deren unsere Öffentlichkeit in militärischen Dingen fähig ist, auf die Geschehnisse im Landesinnern konzentriert hat. Denn tatsächlich ist, aussenpolitisch gesehen, der Kubakrise vom Herbst 1962 eine Zeit der relativen Entspannung gefolgt, die naturgemäß zur Folge hatte, dass die mannigfachen inneren Probleme unseres Wehrwesens eine vermehrte und sicher auch kritischere Aufmerksamkeit gefunden haben. So kann denn das Jahr 1964 bezeichnet werden als ein Jahr des Neubesinnens auf die Stellung, die unsere Armee im heutigen Staat einnimmt, aber auch auf das Verhältnis, das zwischen der Verwaltung — und damit auch der Militärverwaltung — und dem Parlament besteht.

Die *Teilnahme der Armee an der Expo 64* darf sicher als ein Erfolg bewertet werden. Der Ausstellungsteil «Wehrhafte Schweiz» war einer der Hauptanziehungspunkte der Ausstellung; Schätzungen zufolge haben rund 4 Millionen Besucher diesen Teil der Expo besichtigt und rund 90 000 Personen haben ihr Interesse für die Landesverteidigung dadurch bekundet, dass sie das offizielle Informationsblatt verlangten. Sämtliche, während der Ausstellung im Dienst stehenden Rekruten hatten Gelegenheit, die Expo zu besuchen, wo sie einen wertvollen Anschauungsunterricht über die Anliegen unseres Landes ganz allgemein und über die Fragen der Wehrbereitschaft im besonderen erhielten. Höhepunkte des Expo-Jahres waren die verschiedenen *Armeetage und Vorführungen* im Stade Vidy und in Bière, die grosse Menschenmengen in ihren Bann zogen, und die zur eindrücklichen Kundgebung für die Schweizerische Wehrbereitschaft geworden sind.

Grosse Beteiligung fanden auch die während des Jahres im ganzen Land herum stattfindenden *Gedenkfeiern zur 50- und 25jährigen Wiederkehr des Ausbruchs der beiden grossen Kriege*. Diese Veranstaltungen boten Gelegenheit zur Besinnung auf die Grundfragen der staatlichen Existenz unseres Landes und namentlich auf die Bedeutung unserer Armee und unserer militärischen Bereitschaft, denen wir in erster Linie die glückliche Bewahrung der Schweiz in zwei Weltkriegen zu danken haben. — Einer pöbelnden und randalierenden Menge jurassischer Fanatiker blieb es leider vorbehalten, eine solche Feier, die am 30. August in Les Rangiers unter Anwesenheit des Chefs des EMD und des Militärdirektors des Kantons Bern stattfinden sollte, in übelster Weise zu stören; die beiden Magistraten wurden am sprechen verhindert und sogar tätlich angegriffen. Dass ausgerechnet eine militärische Gedenkfeier das Ziel dieses übeln Anschlags werden musste, hat in unserem Land sehr zu denken gegeben.

Eine der grundlegenden Neuerungen, welche die Truppenordnung 61 und die damit zusammenhängende Revision des BG über die Militärorganisation gebracht haben, besteht in der *Herabsetzung der Altersgrenzen* der Wehrpflicht, das heisst also in der Verjüngung der Armee durch die Herabsetzung der Zahl der Jahre, während denen der Wehrmann in den einzelnen Heeresklassen verbleibt. Diese Reduktion der Wehrpflichtjahre von 60 auf 50 für Unteroffiziere und Mannschaften und von 60 auf 55 für Offiziere, kann naturgemäss nur schrittweise verwirklicht werden. Die auf Ende 1963 begonnene Übergangsphase wurde im Jahr 1964 fortgesetzt mit der Herabsetzung der Auszugsklasse um ein weiteres Jahr und mit dem vorzeitigen Ausscheiden von zusätzlichen zwei Jahrgängen des Landsturms aus der Armee. Somit sind auf Ende 1964 drei Landsturmjahrgänge, nämlich die Jahrgänge 1906 bis 1908 (das heisst 1 normaler und 2 zusätzliche) mit insgesamt rund 60 000 Mann, einschliesslich den HD-Pflichtigen, aus der Wehrpflicht entlassen worden. Anfangs 1965 werden bei den Unteroffizieren und Mannschaften noch die Jahrgänge 1931–1944 im Auszug, die Jahrgänge 1919–1930 in der Landwehr und die Jahrgänge 1909–1918 im Landsturm eingeteilt sein.

Die *militärische Ausbildung* lief im Berichtsjahr programmgemäß weiter. Rund 37 000 Rekruten durchliefen die Rekrutenschulen, in den Wiederholungskursen standen 220 000 und in den Ergänzungskursen 70 000 Mann. *Grosse Manöver* wurden im Rahmen des Geb. AK 3 und des FAK 4 durchgeführt, wobei in beiden Fällen ein neuer Manövertyp zur Anwendung kam, indem jeweils eine Division (Auszugstruppen) einer Brigade (Landwehrtruppen) gegenüberstanden. In den Herbstmanövern des FAK 4 wurden zudem interessante erste Versuche zur Einschaltung von Einlagen der psychologischen Kriegsführung durchgeführt; außerdem wurden hier erstmals in schweizerischen Manövern eigene Fallschirmjäger eingesetzt, bei denen es sich um Freiwillige handelte, die das Fallschirmabspringen im Zivilleben als Sport betreiben.

Eine in unsrern Verhältnissen nie endgültig gelöste, sondern in dieser oder jener Form immer wieder auftauchende Frage ist diejenige, wie weit in unserer militärischen Friedensausbildung mit den *Anforderungen an die «Härte»* des einzelnen Mannes gegangen werden darf. Die Diskussion wurde neu entfacht durch das militärgerichtliche Urteil über die verantwortlichen Instruktoren im Ertrinkungsunglück zweier Infanterie-Aspiranten in Lausanne, sowie durch verschiedene Unfälle, die im Lauf des Jahres eingetreten sind. Die Frage, wo die Grenzen der Ansprüche liegen, die an das Leistungsvermögen des Mannes gestellt werden dürfen, lässt sich theoretisch nie eindeutig festlegen. Sicher ist, dass die Ausbildung im Frieden der Vorbereitung auf den Krieg zu

dienen hat, und dass sich diese Ausbildung, wenn sie sinnvoll sein soll, nicht allzuweit von dem entfernen darf, was der Krieg von der Truppe verlangen würde. Daraus erwächst naturgemäß die Forderung nach einer gewissen Härte, die ja auch das Dienstreglement in den Ziff. 40 und 46 anerkennt. Bedingung ist dabei jedoch, dass in Friedensdiensten alle Sicherheitsmassnahmen nicht nur vorgeschrieben, sondern von der Truppe auch eingehalten werden, die notwendig sind, um Leib und Leben des Wehrmanns zu schützen. An den Vorschriften fehlt es bei uns nicht, dagegen treten immer wieder Fälle auf, in denen aus Übereifer oder Leichtsinn Unfälle entstehen, die durchaus vermeidbar wären.

Auf Ende des Jahres 1964 sind mit der *Umbewaffnung und Umschulung unserer Armee auf das Sturmgewehr* in zweifacher Hinsicht bedeutende Etappen abgeschlossen worden: auf der einen Seite konnte die Umschulung der Feldarmee auf die neue Waffe beendet werden, und auf der andern Seite war es kurz vor Jahresende noch möglich, die Abgabe des Sturmgewehrs auf die Angehörigen sämtlicher Truppengattungen der Armee mit Ausnahme der Sanitätstruppen auszudehnen. Die Einführung dieser neuen Waffe, die sich vorzüglich bewährt, stand unter einem guten Stern; mit ihr hat unsere Armee eine ausserordentliche Steigerung ihrer Feuerkraft erhalten, wobei diese Verstärkung, und dies ist das besonders erfreuliche, nicht zulasten der Ausbildung geht, sondern im Gegen teil eine ganz eindeutige Vereinfachung der Ausbildung gebracht hat, da das Sturm gewehr an die Stelle von Karabiner, Maschinenpistole und Leichtem Maschinengewehr getreten ist, so dass sich jetzt die Ausbildung auf eine einzige Waffe konzentriert, die zudem den Vorzug hat, ausser der gewöhnlichen Gewehrmunition verschiedene andere Munitionsarten zu verschiessen und dem entsprechenden Waffeneinsatz zu dienen.

Der im Jahr 1960 mit einer Division und 2 selbständigen Füs. Bat. begonnene, auf 5 Jahre geplante Turnus für die Umschulung der Auszugstruppen der Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen auf das Sturmgewehr konnte programmgemäß durchgeführt und im Jahr 1964 abgeschlossen werden. In diesem Jahr waren es vor allem die noch verbleibenden Truppenkörper der Mechanisierten und Leichten Truppen, insbesondere die Korpstruppen der Radfahrer- und Dragonerregimenter, die als letzte die neue Waffe erhielten. Dabei betrug in diesen Formationen der Anteil jener Leute (der jüngsten Jahrgänge), die ihr Sturm gewehr aus ihren Rekrutenschulen mitbrachten, bereits ungefähr ein Drittel. — In der Ausrüstung der Armee mit dem Sturm gewehr bildet ein BRB vom 18. Dezember 1964 die letzte Etappe. In Abänderung der früheren Bestimmungen wird darin festgelegt, dass inskünftig das Sturm gewehr auch an die Rekruten und Unteroffiziersschüler der Veterinärtruppen (Hufschmiede), der Versorgungstruppen, der Reparaturtruppen und der Lufts chutztruppen sowie die Offiziers ordonnanzrekruten und die Handwerker-Rekruten mit militärischer Fachausbildung, die nicht den Reparaturtruppen angehören (Fahrradmechaniker und Handwerker der Fliegertruppen) als persönliche Waffe leihweise abgegeben werden soll.

Im August trafen die ersten Fahrzeuge der im Herbst 1963 in den USA bestellten *Schützenpanzer M-113* in der Schweiz ein, die in unserer Armee die Typenbezeichnung «Schützenpanzer 63» tragen. Die im Spätsommer begonnene Truppenausbildung an dem neuen Material erwies die hervorragenden Eigenschaften des Schützenpanzers, der eine sehr willkommene, technisch hochwertige materielle Verstärkung unserer Mechanisierten Divisionen bringen wird.

Neu aufgenommen wurde im Jahr 1964 auch die Ausbildung an der *Flablenkwaffe des Typs «Bloodbound»*. Die als Schulstellung errichtete erste Feuereinheit wurde im Juli von Vertretern unserer Armee vom britischen Lieferkonsortium übernommen; anschliessend begann eine Fliegerabwehr-Rekrutenschule termingerecht mit der Ausbildung an der neuen Waffe. — In diesem Zusammenhang ist auf die Befürchtungen hinzuweisen, dass auch die Schweiz bei der Lieferung der Bloodhoundraketen, in gleicher Weise wie die britische Regierung, von der Herstellerfirma finanziell überfordert worden sei. Dazu ist festzustellen, dass die Schweiz nicht nur einen andern Raketentyp beschafft hat als Grossbritannien, sondern dass sie auch mit einem andern Lieferanten verhandelt hat. Die Angelegenheit wurde von den schweizerischen Stellen sehr eingehend untersucht; dabei ergaben sich jedoch bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass die britische Firma aus ihrem Vertrag mit der Schweiz über die Bloodhoundlieferung übermässige Gewinne erzielt habe.

Mit der Herstellung des *Schweizer Panzers 61* wurde im Jahr 1964 ein bedeutsames erstes Ziel erreicht. Von diesem Panzer, der als Gemeinschaftswerk der schweizerischen Industrie unter der Leitung der Eidg. Konstruktionswerkstätte (Thun) entwickelt worden ist, haben die eidgenössischen Räte mit dem Rüstungsprogramm 61 die Beschaffung von 150 Stück bewilligt. Deren Fabrikation, bei der wiederum die Konstruktionswerkstätte als Kopfwerk tätig ist, lief im Jahr 1964 auf Hochtouren, so dass es vom Jahr 1965 hinweg mit geringem zeitlichem Rückstand möglich ist, die ersten Schweizerpanzer der Truppe für die Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Der Schweizer Panzer 61 darf als technisch geglücktes, feuerkräftiges und sehr bewegliches Kampfmittel bezeichnet werden, das ebenfalls eine wertvolle und dringend notwendige Verstärkung der Feldarmee darstellt (wobei über die Frage, ob dieser Panzer den Felddivisionen oder den Mechanisierten Divisionen zugeteilt werden soll, die Diskussion noch offen ist).

Die Klage über die Schwierigkeiten nicht nur in der Beschaffung von neuem Terrain für die *Errichtung von Waffen- und Schiessplätzen* für die Armee, sondern auch ein Umbau und der Anpassung bestehender Bauten und Einrichtungen an die von der Truppenordnung 61 geschaffenen neuen Bedürfnisse, gehört nachgerade zum üblichen Ton in jeder Jahres-Berichterstattung des EMD. Zu den Schwierigkeiten, die sich der Armee selbst stellen, kommen in letzter Zeit vermehrt auch Erschwerungen, die den Gemeinden in der Bereitstellung der vom ausserdienstlichen Schiesswesen benötigten *Gemeindeschiessanlagen auf 300 m* erwachsen. Die bestehenden Anlagen, die meist mehrere Jahrzehnte alt sind, lagen bei ihrem Bau in der Regel weit ausserhalb der Ortschaften; mit dem Anwachsen der Siedlungen, dem Bau von Industrien, Strassen usw. geraten die Schiessanlagen mehr und mehr in die bewohnten Zonen und müssen der Ausdehnung der Ortschaften weichen, wobei es häufig sehr schwierig ist, geeignete Ersatzplätze zu finden. — Immerhin darf festgestellt werden, dass einige der Projekte zu Waffen- und Schiessplätzen der Armee im Berichtsjahr planmässig weitergefördert werden konnten, während bei anderen Objekten die bestehenden Schwierigkeiten noch nicht überwunden werden konnten. Hemmend wirkten sich natürlich auf die militärischen Bauvorhaben auch die bundesrechtlichen Beschränkungsvorschriften aus, die im Zeichen der Bekämpfung der Teuerung im Gebiet der Bauwirtschaft (Bundesbeschluss vom 13. März 1964) angeordnet wurden.

Im Berichtsjahr war, namentlich aus Kreisen der Westschweiz, eine zunehmende Aktivität zugunsten einer *Sonderlösung in der Behandlung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen* festzustellen. Insbesondere wird dabei die Schaffung eines besondern Zivildienstes für die wirklich ernsthaften Dienstverweigerer gefordert. Es fällt auf, dass für die Propagierung dieser Pläne alle erdenklichen Formen der Propaganda angewendet werden, von der Verbreitung von Werbeschriften aller Art bis zu den verschiedensten Gestalten der öffentlichen Kundgebung — dass es aber bisher unterlassen wurde, den in dieser Frage einzig möglichen Schritt zu tun: eine Verfassungsinitiative zu ergreifen, um damit eine Verfassungslage zu schaffen, welche die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes rechtlich überhaupt ermöglichen würde. Auf Grund des heute gültigen Art. 18 der Bundesverfassung wäre der Ersatz der Militärdienstpflicht durch einen Zivildienst rechtswidrig.

Es ist im Rahmen dieses Berichts schlechterdings nicht möglich, den ganzen Fragenkomplex, der durch die *Mirageaffäre* aktuell geworden ist, darzulegen. Bekanntlich ist diese Angelegenheit dadurch ins Rollen gekommen, dass der Bundesrat den eidgenössischen Räten am 24. April 1964 eine Botschaft unterbreitete, mit welcher er für die im Jahr 1961 von den eidgenössischen Räten bewilligte Beschaffung von 100 Kampfflugzeugen des Typs «Mirage III-S» einen Zusatzkredit in der Höhe von total 576 Millionen Franken verlangte. Nachdem die Militärkommision des Nationalrates noch geneigt war, dem Rat die grundsätzliche Zustimmung zu der Vorlage zu empfehlen, machte sich wegen der aussergewöhnlichen Höhe des verlangten Zusatzkredites in der Sommersession im Ratsplenum eine sehr starke Stimmung gegen die bundesrätlichen Vorschläge geltend, was dazu führte, dass die beiden Räte die Beratungen über das Geschäft aussetzten und eine gemeinsam arbeitende Kommission zur Abklärung des ganzen Sachverhaltes einsetzten. Am 1. September 1964 erstattete diese Kommission ihren bekannten Bericht, der dann in der Herbstsession als Unterlage für die Beschlussfassung in beiden Räten diente. Dieser bestand in materieller Beziehung darin, dass die Zahl der zu beschaffenden Mirage-Flugzeuge auf total 57 Maschinen herabgesetzt wurde (18 Aufklärungsmaschinen, 37 Kampfflugzeuge sowie 2 Doppelsitzer). Um einen Unterbruch in der Beschaffung zu vermeiden, wurde ein Überbrückungskredit von 200 Millionen Franken bewilligt, der zu den bereits im Jahr 1961 bewilligten 827,9 Millionen Franken hinzutritt.

Neben der rein materiellen Seite beschlossen die eidgenössischen Räte auch verschiedene Neuerungen von grundlegender Tragweite, die insbesondere die Organisation des EMD, namentlich dessen Rüstungsbeschaffung, die parlamentarische Kontrolle sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffen. Diese Neuerungen werden, wenn sie einmal verwirklicht sein werden, tiefgehende Änderungen in der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Parlament zur Folge haben. Es ist zu hoffen, dass die einschneidenden Massnahmen, die durch die Mirage-Angelegenheit ausgelöst wurden, dazu beitragen, das etwas angeschlagene Vertrauen in die Armee und ihre Leitung wieder herzustellen.

Im Gefolge der *Mirageaffäre* standen auch verschiedene personelle Wechsel auf höchsten Stufen der Armee, die von allen Betroffenen als überaus schmerzlich empfunden wurden. Die vom Bundesrat getroffenen Neuwahlen dürfen als glücklich bezeichnet werden; sie dürften mit zur Wiederherstellung des Vertrauens beitragen.

*Kurz*